

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



1. Was für W's sind Wichtig ?

Wie lasse ich mich zertifizieren?

Warum ist Revisionsicherheit wichtig?

Wer ist unser Ansprechpartner?

Wann müssen wir unser DMS System abnehmen lassen?

Was ist für eine Abnahme erforderlich?

Welche Daten sind steuerlich relevant?

Wie stelle ich eine maschinelle Auswertbarkeit meiner Daten sicher?

Auf **welche** Daten darf der Steuerprüfer zugreifen?

Wenn Sie sich bei der Beantwortung auch nur eines **W...** schwer tun, ist es durch die schwer zu durchschauende Gesetzeslage und die dadurch bestehenden Verunsicherungen auch kein Wunder.

Im folgenden versuchen wir - mit hoffentlich verständlichen Erklärungen - zumindest einen Großteil der offenen Fragen zu klären und Unsicherheiten auszuräumen.

Voraussetzungen und Leitfaden zum Zertifizierungsprozess:

- Sie haben ELO bereits eingeführt oder haben es bereits geplant.
- Die Anforderungen wie in **Punkt 4 und 5 (Definitionen gemäß GoBS) sind erfüllt** und eine Verfahrensbeschreibung liegt vor. Diese Verfahrensbeschreibung erstellen wir Ihnen gerne nach der Installation / Implementation von ELO. Wichtig ist nicht nur die Beschreibung von ELO als Produkt, sondern der gesamte Verfahrensprozess der Archivierung und die Beschreibung der Kontrollmechanismen, die sicherstellen, dass Dokumente während Ihrer Aufbewahrungsfrist vor Veränderungen und Manipulationen geschützt sind.
- Wir oder Sie sprechen Ihren Steuerberater an. Normalerweise weiß dieser, was für Voraussetzungen Ihr Finanzamt verlangt, um Revisionsicherheit zu bescheinigen. Leider ist typischerweise weder das Finanzamt noch der Steuerberater in der Lage eine „Qualifizierte Auskunft“ geben. Wir wissen damit umzugehen.
- Um im Vorfeld schon ablehnende Haltungen des Steuerberaters und des Finanzamtes vorzubeugen (auch hier herrscht Unwissenheit, - jedes Finanzamt, jeder Mitarbeiter erteilt andere Auskünfte -), arbeiten wir mit einer von uns vorgefertigten Verfahrensbeschreibung. Diese enthält die Bezüge zu GoBS, AO, HGB etc. und wird in

noeske
netsolutions
GmbH

Gymnasiumstraße 7
D-61348 Bad Homburg v.d.H.

Geschäftsführung:
Helmut Noeske
Stefanie Hofmann

Vertrieb:
Holger Kehm
Telefon: 06152 - 90 93 42
eMail: vertrieb@noeske.de

HRB Bad Homburg 7747
Steuer-Nr. 003 240 300 42

Telefon: 06172 - 86 86 4 - 0
Fax: 06172 - 86 86 4 - 29
Internet: www.noeske.de
eMail: vertrieb@noeske.de

Frankfurter Volksbank e.G.
BLZ: 501 900 00
Konto: 61 00 21 38 59



Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater so angepasst, dass diese Ihren revisionsssicheren Verfahrensablauf enthält.

- Der Steuerberater bescheinigt Ihnen einen revisionsssicheren Archivierungsablauf und reicht die Verfahrensbeschreibung mit einem Anschreiben beim Finanzamt ein. Mit der Bitte, dies zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen noch zu spezifizieren und Ihnen mitzuteilen.
- Bisher sind nach diesem Ablaufschema - verbunden mit einer gewissen Hartnäckigkeit bei der Rückfrage beim Finanzamt - noch keine Einwände seitens des Finanzamtes erfolgt. Auch kann die Heute noch teilweise ablehnende Haltung der Steuerberater nicht nachvollzogen werden, da Sie ja verpflichtet sind, nur beim Erhalt einer einzigen elektronischen Rechnung - die eine qualifizierte Signatur enthält - diese elektronisch zu Archivieren.

2. Gibt es revisionsssichere Produkte? Gibt es GDPdU- bzw. IDEA-konforme Produkte?

Diese Frage erinnert an die von Kunden immer wiederkehrend gestellte Frage, nach einem Globalzertifikat von Archivprodukten bzgl. Deren Revisionsicherheit.

Diese Fragestellungen sind seitens der Anwender auch berechtigt, da sie lediglich zum Ausdruck bringen, wie groß einerseits die Unsicherheit auf der Verbraucherseite ist und wie groß andererseits die Verantwortung aller Anbieter als Berater ist.

Leider wird hier auf der Anbieterseite von einigen mit sehr zweifelhaften Globalzertifikaten unschönes Marketing betrieben und es wird damit der Anschein erweckt, der Anwender brauche lediglich ein spezielles Produkt zu erwerben und schon sei er alle Probleme los. Es scheint hier eher Vorsicht geboten, da ein derartiges Vorgehen doch zumindest bedenklich erscheint und nicht gerade zur Sicherheit des Anwenders und zur Schaffung einer tragfähigen und kostengünstigen Lösung des Anwenderproblems beitragen.

So werden seriöse Beratungshäuser, wie z.B. die Project Consult oder Zöller und Partner nicht müde, immer wieder in Vorträgen, Veröffentlichungen und Foren darauf hinzuweisen, dass es in diesem Umfeld keine Globalzertifikate geben kann. Denn aus gutem Grund spricht die GDPdU ebenso wie seit Jahren bereits die Abgabenordnung von Anforderungen, die an das gesamte DV-System zu stellen sind: somit vom Posteingang über den Scanningbereich, das betriebene Netzwerk, die gesamte Systemlandschaft, wovon ja die eingesetzte Archivsoftware lediglich ein kleiner Teil ist, bis hin zu den eingesetzten revisionsssicher konfigurierten und betriebenen Speichermedien. Dieses System muss in seiner Gesamtheit den gestellten Anforderungen genügen. Auch gehört hier unzweifelhaft die Verantwortung des Anwenders als Betreiber des Systems dazu. Denn es liegt in seinem Herrschaftsbereich, ob er das System auch tatsächlich gemäß den Anweisungen sämtlicher Hersteller seines gesamten DV-Systems betreibt.

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Die Lösung liegt hier in einer umfassenden Projektdokumentation, die den Gesamttablauf jeglicher Dokumente beschreibt und das Verfahren sichert. Hierzu werden Individualabnahmen erforderlich, die allerdings auch lediglich den Ist-Zustand am Tag der Abnahme beschreiben. Bei Veränderung auch nur einer Komponente des besagten gesamten DV-Systems ist genau genommen eine Nachprüfung erforderlich.

Seriös lässt sich auf die Grundsatzfrage nach zertifizierten Produkten folgende Antwort geben:

- So gibt es zahlreiche Produkte, die dergestalt Abgabekonform sind, dass sie entsprechend den Anforderungen konfiguriert und betrieben werden können.
- Andererseits gibt es keine GDPdU-Zertifizierung! Es existiert keine Prüfung, kein Stempel – weder durch die Finanzbehörden noch durch das Bundesministerium selber. Wenn damit geworben wird, handelt es sich um zweifelhafte Marketingaussagen einzelner Hersteller, die häufig losgelöst von den tatsächlichen Anforderungen der Abgabenordnung, der GDPdU und somit der IDEA-Anforderungen formuliert sind.

Hier sei auf die nachfolgende umfassende Darstellung zur Revisionsicherheit verwiesen.

3. Ausblick und Perspektiven zur GDPdU

Die GDPdU betreffen eigentlich nur Informationen, die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung zuzuordnen sind. Zusätzlich wird aber beschrieben, dass alle weiteren steuerlich relevanten Daten in den unterschiedlichsten Systemen zu qualifizieren und zugreifbar gemacht werden müssen. Jeder Steuerpflichtige muss für sich prüfen, welche Daten und Dokumente betroffen sind und in welcher Form sie anforderungsgemäß vorgehalten werden können.

Mit der GDPdU wird die digitale Signatur im Handelsverkehr verankert. Die GDPdU ist damit auch eine direkte Folge von europäischen Gesetzgebungen zur elektronischen Signatur, eCommerce und anderen. **Jeder Unternehmer mit E-Mail-Adresse muss zukünftig mit dem elektronischen Eingang rechtskräftig digital signierter Dokumente rechnen und diese ordnungsgemäß archivieren.**

Jeder Anwender eines vorhandenen elektronischen Archivsystems muss prüfen, ob er bereits die Vorkehrungen für einen lesenden Zugriff durch die Finanzbehörden auf die relevanten Daten realisieren kann und ob alle anderen, das Unternehmen betreffenden Informationen im Archivsystem separiert sind. Bei schlechter Strukturierung der Ablagesystematik lässt sich häufig eine Einschränkung auf nur

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



steuerrelevante Daten und Dokumente nicht vollziehen. Lediglich in Systemen, die mittels getrennter Archivsystemräume, Dokumentenklassen und entsprechenden Zugriffsberechtigungsklassen eine Aufteilung der gespeicherten Informationen nach inhaltlichen und formalen Kriterien vorgenommen haben, besteht kein Risiko für eine ungewollte Offenlegung nicht steuerrelevanter Daten.

Wer noch kein elektronisches Archivsystem im Einsatz hat muss prüfen, ob die Anforderungen durch eine verlängerte Aufbewahrung im operativen Buchhaltungssystem in Kombination mit der Papierform oder aber durch ein zusätzlich zu installierendes Archivsystem abgedeckt werden können. Die GDPdU fördert den Einsatz der elektronischen Archivierung, macht ihn aber nicht zur ausschließlichen Pflicht. Spätestens jedoch beim Erhalt der ersten elektronisch signierten kaufmännischen Belege kommt man nicht um die elektronische Archivierung herum.

Die Umsetzung der GDPdU hat ab dem 1.1.2002 zu erfolgen. Es gibt jedoch eine Reihe von Übergangsregelungen, die die Vorlage älterer Aufzeichnungen, die Vorhaltung von Systemen zur Reproduktion älterer Daten und ähnliche Randbereiche betreffen. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass die Wirtschaft auch bis zum Enddatum der einjährigen

Übergangsfrist in der Lage ist, die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Regelungen betreffen nicht nur die Inhouse-Lösungen in den Unternehmen selbst, sondern z.B. auch ASP-Angebote. Für viele Unternehmen ist es durch den Zeitdruck zudem interessanter geworden, die gesamte Daten- und Dokumenten-Speicherung außer Haus zu geben, da man sich dann nicht selbst um Verfügbarkeit, Lesbarmachung, Migration, Releasewechsel etc. kümmern muss. Die Bedingungen für die Verfügbarkeit der Informationen und für einen kontrollierten Zugriff müssen Bestandteil der ASP-Verträge sein.

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Revisionsicherheit eines Dokumentenmanagement-, Workflow- und Archivierungs-Systems auf der Basis von ELOprofessional



4. Vorbemerkung und Begriffsdefinition

Obwohl viele Unternehmen bereits elektronische Speicherung von Unternehmensdaten durchführen, besteht vielfach bei der Ausweitung auf Unternehmensdokumente, die bisher in Papierform aufbewahrt wurden, Unsicherheit bzgl. der Revisionsicherheit der Archivierung.

Der Begriff der Revisionsicherheit der Archivierung ist elektronischen Archivsystemen zugeordnet.

Allgemein anerkannt liegt ein revisions sicheres elektronisches Archivsystem vor, wenn es den Anforderungen der GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) genügt, wenn es ordnungsgemäß betrieben wird und Dokumente unveränderbar und verfälschungssicher archiviert werden.

Doch was bedeuten diese Grundsätze im Einzelnen, welche Anforderungen müssen eine Archivierungs- und Dokumentenmanagementsystem erfüllen?

5. Die Anforderungen

In Anlehnung an die Anforderungen der GoB gelten die GoBS als erfüllt, wenn das System so beschaffen ist, dass sich ein sachverständiger Dritten (z. B. einem

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



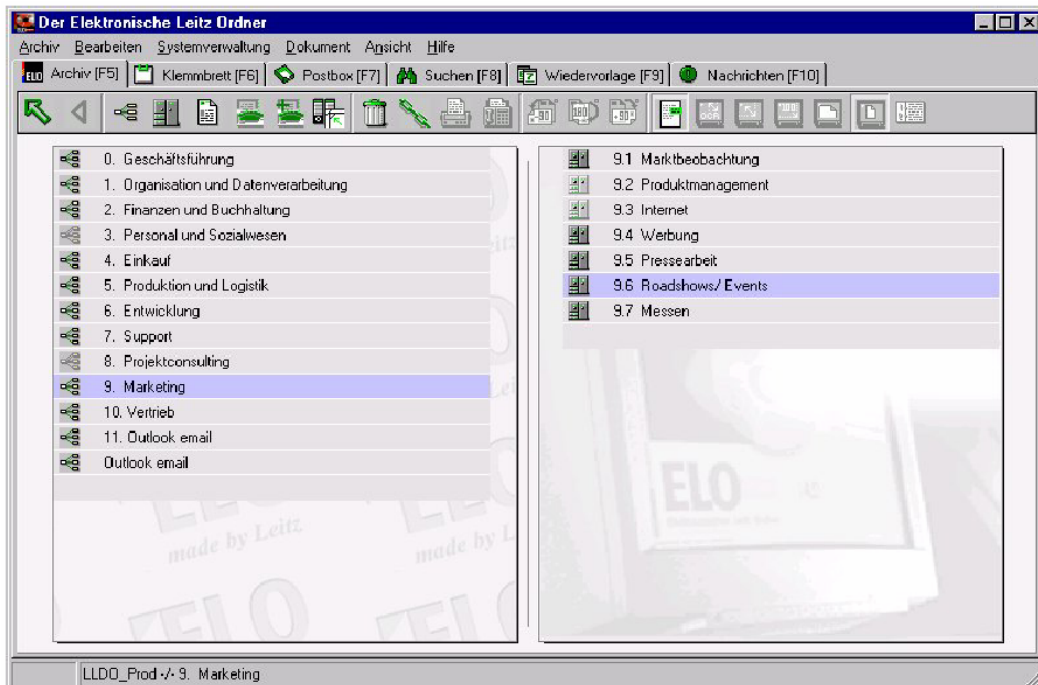
Betriebsprüfer, Steuerberater oder dem Finanzamt) in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen kann (§ 238 HGB, § 145 AO). Dazu muss das Verfahren allgemein anerkannt sein und sachgerechten Normen entsprechen.

Die wichtigsten Grundsätze sind hierbei:

- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Schutz vor Manipulation und Nachvollziehbarkeit
- ordnungsgemäße Aufbewahrung
- ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsfälle

5.1. Klarheit und Übersichtlichkeit

An der Übersichtlichkeit und der Klarheit im Aufbau, der Struktur und der Bedienung bzw. Bedienbarkeit des ELO besteht kein Zweifel, diese Kriterien sind sogar charakteristische Merkmale von **ELOprofessional** und **ELOoffice**.



Gerade hier liegt ein ganz wesentliches Alleinstellungsmerkmal gegenüber dem gesamten Wettbewerb. Die Oberfläche mit den klassischen und bekannten

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann

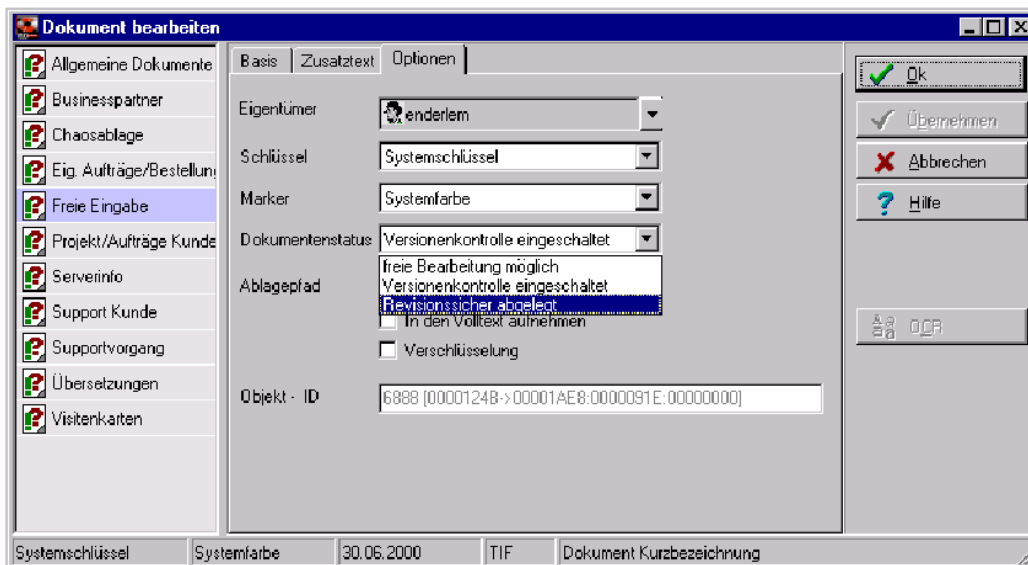


Ordnungsstrukturen (Schrank-Ordner-Register) wird von jedem Benutzer sofort erfasst, die Bedienung kann intuitiv erfolgen und auch die Struktur erschließt sich selbst ungeübten Anwendern auf Anhieb.

Das gilt ebenso für das technologische Konzept, die Client-Server-Konzeption mit SQL-Basis, und deren Umsetzung.

5.2. Schutzes vor jeglicher Manipulation sowie die Nachvollziehbarkeit aller Operationen

Durch allgemein anerkannte Verfahren – wie z.B. dem Prüfsummen-Check – wird sichergestellt, dass eine unbewusste Veränderung oder eine beabsichtigte Manipulation von Dokumenten, die dem ELO übergeben werden, sofort registriert und unterbunden werden. Somit ist jegliche nachträgliche Veränderung von Dokumenten ausgeschlossen.



Der revisionssichere Umgang mit dem gesamten Dokumenten- und Ablagegut kann bei der Ablage über die entsprechenden Ablagemasken voreingestellt werden. So lassen sich sowohl bei manueller als auch bei automatisierter Ablage, wie z.B. bei Datenübernahme per Barcode oder COLD, Anbindung an kaufmännische Applikationen oder der ArchiveLink-R3-Anbindung, Fehlbedienung von Anfang an ausschließen. Hinzukommt, dass die Administration dieser revisionssicheren Ablage denkbar einfach ist, um auch hierbei Fehler gar nicht erst aufkommen zu lassen.

5.3. Ordnungsgemäße Aufbewahrung

Dokumente unterliegen den unterschiedlichsten Aufbewahrungsfristen. Dokumentenmanagement-, Archiv- und Workflowsysteme wie **ELOprofessional** und **ELOoffice** haben dabei sicherzustellen, dass ein archiviertes Dokument während der

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Dauer der Aufbewahrung jederzeit wieder im Originalzustand sichtbar gemacht werden kann.

5.4. Dokumentenspeicherung im Standardformat

Die Archivierung der Dokumente im *ELOprofessional*-System erfolgt ausschließlich in weltweiten Standardformaten. Dies stellt sicher, dass alle archivierten Dokumente sowohl bei Versionsänderungen der Applikationen und Anwendungen als auch ohne ein *ELOprofessional* –System mit anderweitigen Programmen sichtbar gemacht werden können.

5.5. Verfahrenssicherheit

Das *ELOprofessional* – System bietet bei der Speicherung der Dokumente den Modus „revisionssichere Ablage“, der eine nachträgliche Veränderung der Dokumente nicht mehr zulässt. Durch einen speziellen Prüfcode über die Dokumente wird zudem der ordnungsgemäße Zustand der Dokumente überwacht, um eine nicht erlaubte Veränderung am Dokument festzustellen.

Des Weiteren unterstützt das *ELOprofessional* – System die Speicherung auf optische Datenträger wie CD-R, WORM usw. Diese einmal beschreibbaren Datenträger schließen in hohem Maße das versehentliche Überschreiben archivierter Dokumente aus.

Die Haltbarkeitsgarantien der meisten Hersteller gehen weit über die geforderten Aufbewahrungsfristen hinaus (größer 30 Jahre). Bei größeren Zeiträumen muss wegen dem technischen Fortschritt von Umkopiermaßnahmen auf neuere Medien ausgegangen werden.

Protokoll und Reportfunktionen geben zudem die nötige Transparenz für Dritte, um die Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Dokumentenspeicherung sicherzustellen, (wer hat wann das Dokument abgelegt usw.).

5.6. Portierbarkeit der Archivdaten

Neben dem Abbild des Dokumentes besteht die Möglichkeit auf optische Medien, auch die zu einem Dokument gehörige Index-Information (Dokumentenbeschreibung) abzuspeichern.

Dies erlaubt ohne spezielle Systemkenntnisse, die vorhandenen Archivdaten in jedes x-beliebige Fremdarchivierungssystem zu übernehmen. Hierdurch wird eine weitgehende Unabhängigkeit des Kunden, in Bezug auf seine archivierten Dokumente und dem *ELOprofessional* – System erreicht.

ELO unterstützt zur Archivierung alle am Markt befindlichen standardisierten Speichertechnologien. Somit kann je nach Projektanforderung und Kundenwunsch

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist z.B. auf HD, Raid, Jukeboxen (MO, WORM, CD, DVD) oder auf sonstigen Speichermedien abgelegt werden. ELO arbeitet hierbei eng mit den Storage-Herstellern sowie den Anbietern der dazu notwendigen Steuersoftware zusammen, um den einwandfreien Betrieb derartiger Medien jederzeit sicherzustellen.

Die Speichermedien-Hersteller sichern mittlerweile ihrerseits Lebensdauerzyklen zu, die die Aufbewahrungsfristen bei weitem übersteigen, teilweise sogar um ein Vielfaches.

5.7. Ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsfälle

Alle vorgenannten Anforderungen setzen allerdings voraus, dass auch alle Geschäftsvorfälle und Dokumente, die zu archivieren und aufzubewahren sind, ordnungsgemäß und komplett erfasst und verarbeitet werden. Nur so ist für die Dauer der Aufbewahrungsfrist - und darüber hinaus - auch ein jederzeitiges Replizieren und originalgetreues Anzeigen aller archivierten Vorgänge und Dokumente möglich.

Allerdings kann kein DMS-Anbieter die Verantwortung dafür übernehmen, ob z.B. an den Scan- und Erfassungspunkten das zu archivierende **Dokumentengut auch komplett in den Einzug des Scanners gelegt und somit erfasst wird** oder ob - aus Versehen oder absichtlich - Dokumente nicht mit erfasst werden.

Diese Manipulationslücke, die ja auch bei der klassischen Papierablage besteht, ist durch eine lückenlose Dokumentation der Abläufe und durch klare und eindeutige Regelungen der entsprechenden Verantwortungen und Vertretungen darzustellen und somit zu schließen.

Diese Ablauf- und Verfahrensdokumentation wird in der Regel beim nächsten ISO-Audit entsprechend mit vorgelegt und zertifiziert, der zuständigen Finanzbehörde, dem Wirtschaftsprüfer angezeigt oder im Rahmen eines TQM-Systems (Total Quality Management) in die TQM-orientierte Gesamtorganisation aufgenommen.

Die bei der Systeminstallation erstellte ELO-Projekt-Dokumentation kann im Rahmen einer derartigen ISO- oder TQM-Abnahme als Verfahrens-Dokumentation mit herangezogen werden und dient somit als ganz wesentliches Hilfsmittel.

6. IDEA und GDPdU: Konsequenzen, Verantwortungen und Perspektive

Seit dem 01.01.2002 können Steuerprüfungen am DV-System selber oder auf Basis angeforderter Datenträger mittels der sog. Datenträgerüberlassung erfolgen.

Hierbei sind dem Prüfer die gespeicherten steuerlich relevanten Daten samt aller zur Auswertung notwendigen Informationen wie Formatangaben, Dateistruktur,

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Felddefinitionen und Verknüpfungen (beispielsweise zwischen den einzelnen Feldern einer eingesetzten Datenbank) in maschinell auswertbarer Form zu übergeben.

Allgemeine Ausgangssituation

Welche Software wird zur Prüfung eingesetzt?

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens für den Einsatz der Prüfungssoftware **IDEA** entschieden und verfügt heute über 14.000 Lizenzen.

Welcher Beschreibungsstandard ist einzuhalten?

Für die Datenträgerüberlassung ist es vorgeschrieben, dass die Daten vom steuerpflichtigen Unternehmen in „maschinenverwertbarer Form“ auf geeigneten Datenträgern bereitgestellt werden. Für die maschinelle Interpretation ist es erforderlich, dass die überlassenen Dateien und Verknüpfungen maschinenlesbar beschrieben sind.

Zur Vorbereitung und zur Ermöglichung einer Steuerprüfung wird seitens der ERP Anbieter eine Reihe von Dateien (möglicherweise sogar mit Unterverzeichnissen) zur Verfügung gestellt (im Grunde ein Export-Datensatz). Hierin sind steuerrechtlich relevanten und somit prüfungsrelevanten Daten im Sinne der GDPdU enthalten.

ERP- und Archivsystem: Aufgabenstellung nach GDPdU und IDEA:

Letztlich stellt sich die Frage nach den Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung und die Auswertbarkeit der prüfungsrelevanten Daten, der sog. IDEA-Datensätze.

Grundsatz:

Es gilt unbestritten, dass die relevanten Daten vollständig und für die Auswertung mit IDEA fertig aufbereitet vom ERP-System an das Archivsystem zu übergeben sind. Das Archivsystem übernimmt dann die ihm zugeordnete und auch von ihm zu leistende Aufgabe und verwahrt die Daten unveränderbar für die Dauer der Aufbewahrungspflicht auf. Werden die Daten benötigt, so werden sie aus dem Archivsystem recherchiert (z.B. IDEA-Datensatz-2004) und an die auswertende Anwendung übergeben. Das Archivsystem muss weder Konvertierungs- noch Auswertungsfunktionalitäten nachbilden.

Einige Anbieter versuchen hier ihrerseits wiederum, sich durch angebliche Bereitstellung der entsprechenden Funktionalität in ihren jeweiligen Archivsystemen unangemessen in den Vordergrund zu stellen. Anstatt allgemein und gemeinsam dafür zu sorgen, dass auf der ohnehin schon arg strapazierten Anwenderseite endlich Klarheit über die zu erfüllenden Anforderungen gemäß IDEA zu schaffen,

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



werden hier durch weit über das Ziel hinausgehende Marketingaussage unnötige Verbraucherängste geschaffen, um daraus nun wiederum für sich Vorteile zu generieren.

Dieses Vorgehen ist aus zweierlei Gründen fraglich:

- Erstens handelt es sich bei dem IDEA-Datensatz um einen XML-Datensatz, so dass jeder zeitgemäße Archivhersteller die hierin enthaltenen Informationen herausfiltern und in entsprechende Verschlagwortungsmasken als Metainformationen überführen können sollte.
- Zweitens stellt das Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich klar, dass die an das ERP-System über entsprechende Schnittstellen implementierten Archivsysteme weder die quantitativen noch die qualitativen Auswertungsmöglichkeiten aufzuweisen haben, wie das ERP-System selbst.

Die Lösung für den Anwender einerseits und die Prüfer andererseits sollte nun eigentlich nicht darin bestehen, dass sich jeder Anwender von seinem Archivhersteller einen sog. IDEA-Client bauen lässt, der die ERP-versionsfreie Bereitstellung der zu prüfenden Daten über die Dauer der Aufbewahrung gewährleistet.

Stattdessen ist die nahezu monopolartige Entscheidung für ein Prüfungssystem in Gestalt von IDEA vor Jahren gefällt worden, was man zwar aus marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bedauern aber andererseits nicht mehr leugnen kann. Demzufolge müsste sich eigentlich der Hersteller von IDEA - die Fa. Audicon –auch einheitlich dieser Fragestellung annehmen und eine entsprechende ergänzende Lösung zu den elektronischen Archivsystemen auf den Markt bringen, was allerdings nicht der Fall ist. Eine Verantwortung mit entsprechender Verpflichtung zum Handeln hierzu erwächst für den Hersteller von IDEA bereits aus dem alleinigen und marktbeherrschenden Einsatz der IDEA-Prüfsoftware.

7. ELO und IDEA:

Der ELO Digital Office GmbH ist allerdings bewusst, dass diese juristisch zutreffende Bewertung letztlich dazu führt, dass die Unsicherheit des Anwenders nicht gerade geschmälert wird: er steht im Grunde immer noch mit den gleichen Fragestellungen da und fühlt sich zwischen den einzelnen Verantwortungen hin- und hergerissen. In dieser Situation bietet ELO naturgemäß Lösungswege an und lässt den Anwender nicht allein.

Bei dem hier diskutierten IDEA-Datensatz handelt es sich nicht um die eigentliche Archivierung von steuerrechtlich relevanten Daten mit den dazugehörigen Belegen, sondern lediglich um Daten, die für die IDEA-Prüfsoftware anzuliefern sind. Die eigentliche Archivierung inklusive des Beleggutes ist unabhängig davon zusätzlich

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



vorzunehmen, allein schon, um Zugriff auf dieses Daten- und Belegmaterial zu haben.

Zur Archivierung dieses IDEA-Datensatzes ist vom Grundsatz her lediglich ein Script mit einem Aufruf eines ZIP-Programmes erforderlich, welches diese Dateien in ein ZIP Archiv aufnimmt und anschließend daraus ein **ELO**-Dokument erzeugt. Die Erstellung dieses Scriptes sowie eine evtl. vorzunehmende automatische Verschlagwortung ist Projektarbeit, da hierbei auch die speziellen Anforderungen und Wünsche des Kunden umzusetzen sind. Zum Abruf der IDEA Dateien im Falle einer Prüfung wird ein Unzip auf das entsprechende **ELO** Dokument ausgeführt und die Daten werden entpackt und der IDEA-Prüfsoftware wieder zur Verfügung gestellt. Allerdings

- gibt es bei dieser Vorgehensweise im ELO keinen Preview auf diese IDEA Daten, was allerdings auch überflüssig ist, da die Originär-Daten mit dem dazugehörigen Beleggut ja im ELO abgelegt und verschlagwortet sind.
- IDEA Daten können dann nicht über Volltext gesucht werden. Was nach dem Vorgenannten ebenfalls überflüssig ist.

Allerdings sind nach dem vorgenannten IDEA-Daten auch gleichzeitig XML-Daten!

Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, diese XML-Daten per ELOprofessional XML-Import-Modul ins **ELO** zu übernehmen, automatisch zu verschlagworten und demgemäß auch sichtbar zu machen.

Über das ebenfalls im Archiv abgelegte Beleggut und die Verbindung zwischen diesem und den aus IDEA übernommenen Metainformationen besteht somit die Möglichkeit auch im ELO eine entsprechende Auswertbarkeit im Sinne der GDPdU herzustellen, so dass eine hochkomfortable und ERP-versionsfreie auswertbare Lösung entsteht, die die Vorteile der intuitiv zu bedienenden ELO-Lösung aufweist. Diese Lösung ist im Wege der Projektarbeit vom betreuenden Systemhaus zu realisieren bzw. wird demnächst auch als standardisierte Lösung angeboten.

Ergebnis:

ELO Digital Office GmbH speichert IDEA-konforme Daten auch IDEA-konform ab und erfüllt damit jegliche Anforderungen der GDPdU sowie des Bundesministeriums der Finanzen.

8. Schlussfolgerung und Ergebnis

ELOoffice und **ELOprofessional** erfüllen die gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen an eine korrekte Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Kein Dokumentenmanagement- und Archivierungsprodukt kann für sich genommen Revisionsicherheit verkörpern oder in Anspruch nehmen; es stellt lediglich eine Softwarelösung dar, die als Basis einer revisionsssicheren Gesamtlösung dienen kann.

Eine derartige Softwarelösung muss hingegen die softwaretechnischen Voraussetzungen zur Realisierung einer revisionsssicheren Gesamtlösung schaffen, was durch ordnungsgemäßen Einsatz des **ELOprofessional** – Systems möglich ist.

Hierfür sind insbesondere die Einhaltung der Verfahrensdokumentation, die Durchführung einer ordnungsgemäßen Datensicherung und die Datenträgerlagerung entscheidende Gesichtspunkte. Diese sind von Installation zu Installation individuell zu erfüllen.

In der Regel wird bei Installation durch einen zertifizierten **ELOprofessional** - Business Partner, im Rahmen der Projektdurchführung, die Erstellung einer Verfahrensdokumentation und eine Sicherungskonzeption mit angeboten und erstellt.

In diesem Zusammenhang, kann entsprechend der vorliegenden Anwendungsgegebenheiten auf Wunsch, auch eine separate Einzelabnahme mit Prüfung der Revisionsicherheit bei der Projektrealisierung erfolgen.

Dies ist in den meisten Fällen nicht zwingend erforderlich und sollte gegebenenfalls mit dem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater abgestimmt werden.

Zu beachten ist allerdings immer, dass ein erhaltenes Abnahmezertifikat, dass die Revisionsicherheit testiert, nur für die vorliegende Installation und das eingerichtete Komplettsystem mit all seinen Komponenten gültig ist und nicht automatisch für andere Installationen herangezogen werden darf.

Erklärung

von

ELO Digital Office GmbH

**zur revisionsssicheren Aufbewahrung elektronisch archivierter Dokumente
beim Einsatz des ELOprofessional Systems**

ELOoffice und **ELOprofessional** erfüllen die gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen an eine korrekte Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

Revisionsicherheit?

Fragen und Antworten für Jedermann



Kein Dokumentenmanagement- und Archivierungsprodukt kann für sich genommen Revisionsicherheit verkörpern oder in Anspruch nehmen; es stellt lediglich eine Softwarelösung dar, die als Basis einer revisionsssicheren Gesamtlösung dient.

ELOoffice und **ELOprofessional** bieten die softwaretechnischen Voraussetzungen zur Realisierung einer revisionsssicheren Gesamtlösung unter Einbeziehung der Verfahrensdokumentation, der Durchführung einer ordnungsgemäßen Datensicherung und der Datenträgerlagerung. Diese Anforderungen sind von Installation zu Installation individuell zu erfüllen.

Bei Installation durch einen zertifizierten **ELOprofessional** - Business Partner kann im Rahmen der Projektdurchführung die Erstellung einer kompletten Verfahrensdokumentation mit erfolgen. Darüber hinaus ist auch eine separate Einzelabnahme mit Prüfung der Revisionsicherheit bei der Projektrealisierung möglich, aus der sich die Revisionsicherheit des Gesamtsystems ergibt.

Ein erhaltenes Abnahmezertifikat, dass die Revisionsicherheit testiert, ist nur für diese Installation mit all seinen Komponenten gültig und kann nicht automatisch für andere Installationen herangezogen